

14330

II- der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6928/18

1994-07-12

ANFRAGE

der Abg. Ing. Kurt Mathis und Kollegen
an die Frau Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend EWR-widrige Bestimmungen für den Import fleischgefüllter
Tiefkühlware

Die EG-Fleischhygiene-Richtlinie 92/5/EWG, welche seit dem Beitritt Österreichs zum EWR auch für unser Land gilt, sieht für den Import von Fleisch und Fleischerzeugnissen strenge Kontrollen vor. Zu Art 1 der besagten Richtlinie wurde von Seiten der Kommission bei den Verhandlungen zum EWR in einer Anmerkung zum Protokoll ausdrücklich angeführt, daß "Suppenpulver" nicht unter die Bestimmungen dieser Richtlinie fällt und daher von den darin festgelegten Kontrollen befreit ist.

Im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung dieser Richtlinie wurde von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die veterinarbehördliche Einfuhr- und Durchführungsverordnung 1992 erlassen. Diese sieht beim Import von fleischhaltigen Produkten veterinarbehördliche Grenzkontrollen vor. Im Gegensatz zur ausdrücklichen Protokollanmerkung seitens der Kommission gelten diese Bestimmungen aber auch für Trockensuppen, obwohl namhafte Experten in der EU die Ansicht vertreten, daß nur Lebensmittel mit einem überwiegenden Anteil (mehr als 50%) tierischer Herkunft den Bestimmungen der Verordnung unterliegen sollen. Aus diesem Grund wird in der EU die mit der besagten Verordnung korrespondierende Richtlinie (ABl Nr. L 57 vom 2. März 1992) einheitlich so vollzogen, daß für Trockensuppen in keinem Mitgliedstaat der EU veterinarbehördliche Kontrollen oder eine Einfuhrbewilligungspflicht vorgesehen sind. Fleischhaltige

Trockensuppen dürften daher nicht vom Regelungsbereich der Durchführungsverordnung erfaßt werden.

Österreich ist aufgrund der Bestimmungen des EWR zu einer EWR-konformen Umsetzung des gemeinsamen Rechtsbestands verpflichtet. Die angeführte Durchführungsverordnung ist in diesem Punkt nicht EWR-konform und führt darüber hinaus zu erheblichen Benachteiligungen heimischer Betriebe gegenüber der ausländischen Konkurrenz.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Frau Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

Anfrage

- 1) Ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bekannt, daß die österreichische Durchführungsverordnung nicht mit der korrespondierenden EU-Richtlinie übereinstimmt?
- 2) Wenn nein, warum nicht?
- 3) Wenn ja, welche Schritte werden unternommen, um eine einheitliche Umsetzung zu erzielen und damit Wettbewerbsnachteile für heimische Betriebe zu beseitigen?
- 4) Wie wird die EG-Fleischhygiene-Richtlinie in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten vollzogen?
- 5) Warum wurde bei der Erlassung der besagten Durchführungsverordnung die Protokollanmerkung der Kommission nicht berücksichtigt?
- 6) Sind Ihnen in Ihrem Zuständigkeitsbereich auch andere Fälle bekannt, bei denen österreichische Durchführungsbestimmungen vom EWR-Rechtsbestand abweichen?
- 7) Wenn ja, welche?